

821.11

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemein- verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Änderung)

(vom 11. Juni 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 24. Oktober 1957 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Zu Beratungen des Einigungsamtes kann der Vorsteher des Amtes für Wirtschaft und Arbeit mit beratender Stimme zugezogen werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi